

	Nach dem 14 Thaler- Fuße		Nach dem 24 1/2 Gulden- Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	
	R.	Sgr	R.	Sgr		
1. Zucker.						
a. Band- und Gut-Randis- Bruch- oder Lumpen- und weicher gestoßener Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Tauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.	
b. Rohzucker und Zarin, (Zu- kermehl) vom Zentner	8	—	14	—		
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders veranschreibenden Beding- ungen und Reontrolen vom Zentner	5	—	8	45		13 in Fässern mit Tauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in angereuropäisiten Kobgeflechten (Sa- wassers, Aranzaus.) 7 in andern Kisten. 6 in Ballen.
2. Syrup.						
a. gewöhnlicher, das heißt solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuwendenden Gemittel- ungen synthetisierbaren Zuck- er gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.	
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	4	—	7	—		

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstselgenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Inseigel versehen lassen.

Ergeben Schloß Eschitz, am 2. Juli 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. K.

v. Bretschneider.